

Geltendes Recht	Neues Recht
<b>Strafgesetzbuch</b>	<b>Strafgesetzbuch</b>
<b>(StGB) vom: 15.05.1871 - zuletzt geän- dert durch Art. 1 G v. 24.6.2024 I Nr. 213</b>	<b>(StGB) vom: 15.05.1871 - zuletzt geän- dert durch Art. 1 G v. 24.6.2024 I Nr. 213</b>
§ 202a	§ 202a
<b>Ausspähen von Daten</b>	<b>Ausspähen von Daten</b>
<p>(1) Wer unbefugt sich oder einem anderen Zugang zu Daten, die nicht für ihn bestimmt und die gegen unberechtigten Zugang besonders gesichert sind, unter Überwindung der Zugangssicherung verschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.</p>	<p>(1) Wer unbefugt sich oder einem anderen Zugang zu Daten, die nicht für ihn bestimmt und die gegen unberechtigten Zugang besonders gesichert sind, unter Überwindung der Zugangssicherung verschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.</p>
<p>(2) Daten im Sinne des Absatzes 1 sind nur solche, die elektronisch, magnetisch oder sonst nicht unmittelbar wahrnehmbar gespeichert sind oder übermittelt werden.</p>	<p>(2) Daten im Sinne des Absatzes 1 sind nur solche, die elektronisch, magnetisch oder sonst nicht unmittelbar wahrnehmbar gespeichert sind oder übermittelt werden.</p>
	<p>(3) Die Handlung ist nicht unbefugt im Sinne des Absatzes 1, wenn</p>
	<p>1. sie in der Absicht erfolgt, eine Schwachstelle oder ein anderes Sicherheitsrisiko eines informationstechnischen Systems (Sicherheitslücke) festzustellen und die für das informationstechnische System Verantwortlichen, den betreibenden Dienstleister des jeweiligen Systems, den Hersteller der betroffenen IT-Anwendung oder das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik über die festgestellte Sicherheitslücke zu unterrichten und</p>
	<p>2. sie zur Feststellung der Sicherheitslücke erforderlich ist.</p>

Geltendes Recht	Neues Recht
	<p>(4) In besonders schweren Fällen des <a href="#">Absatzes 1</a> ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. einen Vermögensverlust großen Ausmaßes herbeiführt,</li> <li>2. aus Gewinnsucht oder gewerbsmäßig handelt oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von solchen Taten verbunden hat oder</li> <li>3. durch die Tat die Verfügbarkeit, Funktionsfähigkeit, Integrität, Authentizität oder Vertraulichkeit einer Kritischen Infrastruktur<sup>*)</sup> oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder beeinträchtigt.</li> </ol>
§ 202b	§ 202b
Abfangen von Daten	Abfangen von Daten
<p>Wer unbefugt sich oder einem anderen unter Anwendung von technischen Mitteln nicht für ihn bestimmte Daten (§ 202a Abs. 2) aus einer nichtöffentlichen Datenübermittlung oder aus der elektromagnetischen Abstrahlung einer Datenverarbeitungsanlage verschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.</p>	<p>(1) Wer unbefugt sich oder einem anderen unter Anwendung von technischen Mitteln nicht für ihn bestimmte Daten (§ 202a Abs. 2) aus einer nichtöffentlichen Datenübermittlung oder aus der elektromagnetischen Abstrahlung einer Datenverarbeitungsanlage verschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.</p>
	<p>(2) § 202a Absatz 3 und 4 gilt entsprechend.</p>

<sup>\*)</sup> Der Begriff der „kritischen Infrastrukturen“ in § 2 Abs. 10 BSI-Gesetz wird im [NIS-2-Umsetzungs- und Cybersicherheitsstärkungsgesetz](#) durch den Begriff der „kritischen Anlagen“ in § 2 Nummer 22 BSI-Gesetz-E ersetzt! Es muss daher im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens geprüft werden, ob gleichwohl hier am Begriff der „kritischen Infrastrukturen“ festgehalten werden kann und sollte.

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Neues Recht</b>
§ 303a	§ 303a
<b>Datenveränderung</b>	<b>Datenveränderung</b>
(1) Wer rechtswidrig Daten (§ 202a Abs. 2) löscht, unterdrückt, unbrauchbar macht oder verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.	(1) Wer rechtswidrig Daten (§ 202a Abs. 2) löscht, unterdrückt, unbrauchbar macht oder verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) Der Versuch ist strafbar.	(2) Der Versuch ist strafbar.
(3) Für die Vorbereitung einer Straftat nach Absatz 1 gilt § 202c entsprechend.	(3) Für die Vorbereitung einer Straftat nach Absatz 1 gilt § 202c entsprechend.
	(4) § 202a Absatz 3 gilt entsprechend.